

► Erneute Vermögensauskunft

### Vermögensverzeichnis: Verzicht des Gläubigers nur in Altfällen beachtlich

| Der BGH hat am 27.7.17 (I ZB 36/16; Abruf-Nr. 198418) entschieden, dass § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO in seiner durch Art. 1 Nr. 7 EuKoPfVODG (BGBl. I 16, S. 2591) geänderten Fassung nur für Vollstreckungsaufträge gilt, die seit dem 26.11.16 gestellt worden sind. |

Die nach § 802d Abs. 1 ZPO a.F. bis zum 25.11.16 in der Praxis streitige Frage, ob ein Gläubiger auf die Zuleitung des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses verzichten kann, hat der Gesetzgeber geklärt, indem er § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO zum 26.11.16 geändert hat. Dort heißt es nämlich: „Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung ist unbeachtlich“. Für Altfälle, in denen der Vollstreckungsauftrag bis zum 25.11.16 erteilt wurde, hat der BGH (VE 17, 4) jedoch entschieden, dass der Gläubiger durch Beschränkung seines Vollstreckungsauftrags auf die Zuleitung eines Ausdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses verzichten kann.

► Zahlungsvereinbarung

### Ratenzahlungen mit GV = drohende Zahlungsunfähigkeit?

| Erklärt sich der Schuldner einer geringfügigen Forderung gegenüber dem Gerichtsvollzieher zum Abschluss einer Zahlungsvereinbarung bereit, muss der Gläubiger allein aus diesem Umstand nicht zwingend darauf schließen, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (BGH 6.7.17, IX ZR 178/16, Abruf-Nr. 196143). |

Die Entscheidung regelt noch Altfälle nach § 133 InsO a. F., § 806b ZPO a. F. Seit dem 5.4.17 gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eröffnete Insolvenzverfahren, dass Zahlungsvereinbarungen ein Indiz dafür sind, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit nicht kannte (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- InsO-Anfechtungsreform: Gläubiger sollten vorsichtig sein, VE 17, 170

► Digitalisierung und Recht

### Neuer digitaler Informationsdienst des IWW Instituts

| Ist Ihre Kanzlei bereits digital? Oder beabsichtigen Sie, sie immer mehr zu digitalisieren? Sind Sie beratend, z. B. in den Themengebieten Datenschutz, E-Commerce oder IT-Compliance tätig? Dann ist *DR Digitalisierung und Recht* genau das Richtige für Sie! |

Seit Januar 2018 gibt das IWW Institut mit *DR Digitalisierung und Recht* einen rein digitalen Informationsdienst heraus: [www.iww.de/dr](http://www.iww.de/dr). *DR Digitalisierung und Recht* ist kostenlos und bietet mehrere neue Beiträge wöchentlich. Schauen Sie am besten gleich einmal vorbei!



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de  
Abruf-Nr. 198418



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2017  
Seite 4



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de  
Abruf-Nr. 196143



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017  
Seite 170



INFORMATION

[www.iww.de/dr](http://www.iww.de/dr)